



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart
Zustellungsurkunde

Mayer Kältetechnik GmbH
vertreten durch Herrn Gerhard Linke
Bild-Höhe 6
74635 Kupferzell


Stuttgart 24.06.2009
Name Dr. Harald Knote
Durchwahl 0711 904-15459
Aktenzeichen 545-5534.12 / ChemKlima-
schutzV
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzzeichen: 8905171242356

Bitte bei Zahlung angeben!

Betrag:

200,00 EUR

 Betriebszertifizierung gemäß § 6 Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV)

Ihr Antrag vom 18.06.2009 (Eingang: 22.06.2009)

Anlagen

1 Liste "Nachgewiesene Sachkunde"

1 Zahlschein

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 18.06.2009 (Eingang: 22.06.2009), ergeht folgender

B e s c h e i d :

A. Entscheidung

1. Betriebszertifizierung

Gemäß § 6 Abs. 1 ChemKlimaschutzV wird der Firma Mayer Kältetechnik GmbH, Bild-Höhe 6 in 74635 Kupferzell

unter der **Reg.-Nr.: Z-F-RPS-2009-0009** die Anerkennung als zertifizierter Betrieb erteilt.

Dienstgebäude Ruppmannstr. 21 · 70565 Stuttgart · Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 782851-15001 / 0711 904-11190

abteilung5@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de

Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage

Der Betrieb ist berechtigt, zertifizierungspflichtige Tätigkeiten wie Dichtheitskontrollen, Kältemittelrückgewinnung, Installation, Instandhaltung und Wartung an ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen einschließlich deren Kreisläufe durchzuführen.

Die Firma Mayer Kältetechnik GmbH ist nicht berechtigt zur Durchführung von Tätigkeiten an Brandschutzsystemen und Feuerlöschern.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit, wenn im Betrieb keine Mitarbeiter mehr über Sachkundebescheinigungen der Kategorie I verfügen.

2. Nachgewiesene Sachkunde

Für die in der Anlage "Nachgewiesene Sachkunde" aufgeführten Personen wurde durch Vorlage einer Kopie der Sachkundebescheinigung die erforderliche Sachkunde für Tätigkeiten der Kategorie I nachgewiesen. Diese Anlage in ihrer jeweils aktuellen Fassung ist Bestandteil dieser Betriebszertifizierung.

3. Nebenbestimmungen

Diese Bescheinigung wird unter den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Jeder Wechsel der zur Installation, Wartung und Instandhaltung eingesetzten Personen dem Regierungspräsidium Stuttgart unter Zusendung der aktualisierten und mit aktuellem Änderungsdatum versehenen Anlage "Nachgewiesene Sachkunde" umgehend zu melden. Neue oder geänderte Sachkundebescheinigungen sind in Kopie beizufügen.

- b) Jede Änderung der Organisationsstruktur des Unternehmens (z. B. Änderungen des Namens, der Rechtsform, des Firmensitzes) ist dem Regierungspräsidium Stuttgart mindestens 14 Tage vor Wirksamwerden anzuzeigen.
Die Änderung der Zertifizierung ist entsprechend zu beantragen.
- c) Die nachträgliche Aufnahme von weiteren oder geänderten Nebenbestimmungen bei sich ändernden Sach- und Rechtslagen wird vorbehalten.
- d) Die Bescheinigung kann unter folgenden Voraussetzungen widerrufen werden:
 - Es ergeben sich nachträglich Erkenntnisse, die zu einer Ablehnung des Antrags auf Zertifizierung des Betriebes geführt hätten.
 - Es ergeben sich Erkenntnisse bzgl. der Nichteinhaltung von Nebenbestimmungen dieses Bescheides.
- e) Eine Kopie dieses Bescheids ist bei der Durchführung der zertifizierten Tätigkeiten mitzuführen und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

4. Gebühren

Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von € 200 (in Worten: Zweihundert Euro) erhoben.

B. Antragsunterlagen

Der Entscheidung liegen die mit Antrag vom 18.06.2009 übersandten Antragsunterlagen zugrunde. Diese bestehen im Wesentlichen aus:

1. Antrag auf Zertifizierung vom 18.06.2009 (Eingang: 22.06.2009)
2. Sachkundebescheinigungen für die in der Anlage „Nachgewiesene Sachkunde“ aufgeführten Personen.

3. Eingereichte Auflistung technischer Geräte.

C. Begründung

Die Zertifizierung des Betriebes beruht auf § 6 Abs. 1 ChemKlimaschutzV.

Zuständige Behörde für Unternehmen ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

Gemäß § 6 Abs. 1 ChemKlimaschutzV erteilt die zuständige Behörde Betrieben, die Einrichtungen gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 installieren, warten oder instand halten, auf Antrag eine Bescheinigung.

Die Bescheinigung darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass für die Tätigkeiten Personal zur Verfügung steht, das über die in § 5 ChemKlimaschutzV genannte Sachkundebescheinigung verfügt. Diese Sachkunde wurde mit Antragstellung für die in der Anlage „Nachgewiesene Sachkunde“ aufgeführten Mitarbeiter für Tätigkeiten gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 ChemKlimaschutzV durch Sachkundebescheinigungen nachgewiesen. Weitere Voraussetzung zur Erteilung der Bescheinigung ist, dass den sachkundigen Personen die erforderlichen Verfahren und Geräte zur Verfügung stehen. Der Nachweis wurde über die Auflistung technischer Geräte erbracht.

D. Gebühren

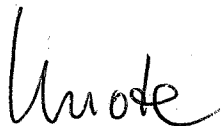
Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3 Nr. 1, 4 Abs. 1 und 2, 5 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 12 Abs. 1 und 2 Nr. 3 Landesgebührengesetz (LGebG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Umweltministeriums sowie Nr. 5.3 des der Verordnung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses.

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe (Zustellung) dieses Bescheids fällig (§ 18 LGebG). Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit an die Landesoberkasse Baden-Württemberg, Steinhäuser Str. 11, 76135 Karlsruhe auf das Konto Nr. 7 495 530 102 bei der Baden-Württembergischen Bank (BLZ 600 501 01) unter Angabe des auf dem Deckblatt dieses Bescheids rechts oben stehenden Kassenzeichens zur Zahlungsweise entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen auf volle 50,-- € nach unten abgerundeten Betrags zu entrichten (§ 20 LGebG).

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe (Zustellung) beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstr. 5, 70178 Stuttgart, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Stuttgart Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Harald Knot

Hinweise:

1. Gemäß Anschreiben und Anhang (Abfragebogen) erfolgte der Antrag nur für Arbeiten an Kälteanlagen, Klimaanlage oder Wärmepumpen. Auch wurde die Sachkunde nur für Tätigkeiten an ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage oder Wärmepumpen nachgewiesen. Erweiterungen des Arbeitsfeldes (z. B. auf Brandschutzsysteme) bedürfen einer erneuten Antragstellung i. V. m. der Vorlage entsprechender Sachkundenachweise.
2. Für die zertifizierten Tätigkeiten darf nur Personal mit dafür nachgewiesener Sachkunde eingesetzt werden.
3. Den in der Anlage genannten sachkundigen Mitarbeitern ist die zur ordnungsgemäßen Durchführung erforderliche und im Antrag benannte technische Ausstattung zur Verfügung zu stellen.
4. Im Falle von Dichtheitsprüfungen nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 ist sicherzustellen, dass die sachkundigen Mitarbeiter hinsichtlich dieser Tätigkeiten keinen Weisungen unterliegen [§ 5 (1) Ziff. 5 ChemKlimaschutzV].
5. Bei Tätigkeiten beim Betreiber ortsfester Anlagen ist darauf hinzuwirken, dass die Anlagen nach Reparatur eines Lecks innerhalb eines Monats auf Dichtheit kontrolliert werden, um sicherzustellen, dass die Reparatur wirksam war [Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006].
6. Werden fluorierte Treibhausgase im Zuge von Wartung oder Reparatur zurückgenommen, so sind über Art und Menge der zurückgenommenen oder entsorgten Stoffe und Zubereitungen sowie über deren Verbleib Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind nach ihrer Erstellung mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen [§ 4 Abs. 3 ChemKlimaschutzV i. V. m. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006].

Anlage

"Nachgewiesene Sachkunde" zur Betriebszertifizierung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 24.06.2009, Reg.-Nr.: Z-F-RPS-2009-0009)

Firma:

Mayer Kältetechnik GmbH

Bild-Höhe 6

74635 Kupferzell

Aktuelle Fassung vom 22.06.2009

Name des Sachkundigen	geb.	Kate- gorie	Ausstel- lungsdatum	ausstellende Institution	Beschäftigt am Standort
Fritz Wohnsiedler	27.06.1956	I	30.04.2009	Landesinnung Kälte- Klima-Technik Hes- sen	Bildhöhe 6 74635 Kupferzell
Martin Hartmann	17.03.1969	I	08.04.2009	Landesinnung Kälte- Klimatechnik Baden- Württemberg	Bildhöhe 6 74635 Kupferzell
Stephen Härtweg	28.09.1970	I	08.04.2009	Landesinnung Kälte- Klimatechnik Baden- Württemberg	Bildhöhe 6 74635 Kupferzell
Arthur Schumm	26.10.1978	I	08.04.2009	Landesinnung Kälte- Klimatechnik Baden- Württemberg	Bildhöhe 6 74635 Kupferzell
Benjamin Zanger	12.06.1985	I	08.04.2009	Landesinnung Kälte- Klimatechnik Baden- Württemberg	Bildhöhe 6 74635 Kupferzell
Jürgen Weber	13.03.1966	I	30.04.2009	Landesinnung Kälte- Klima-Technik Hes- sen	Bildhöhe 6 74635 Kupferzell
Markus Kobald	08.04.1973	I	08.04.2009	Landesinnung Kälte- Klimatechnik Baden- Württemberg	Bildhöhe 6 74635 Kupferzell
Rolf Schneider	12.12.1956	I	08.04.2009	Landesinnung Kälte- Klimatechnik Baden- Württemberg	Bildhöhe 6 74635 Kupferzell

